



arbeitsgemeinschaft
schweizerischer sportämter
association suisse
des services des sports
associazione svizzera
dei servizi dello sport

Statuten

der Sektion Deutschschweiz der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA-Deutschschweiz)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen "Sektion Deutschschweiz der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA-Deutschschweiz)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- ² Der Sitz befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle, falls eine solche betrieben wird, andernfalls in der Gemeinde, welche die Präsidentin oder den Präsidenten stellt.

Art. 2

- ¹ Die ASSA-Deutschschweiz ist Mitglied der Dachorganisation "Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA Schweiz)" und unterstützt deren Zielsetzungen. Der ASSA Schweiz gehört ebenfalls die "Sektion Romandie/Tessin der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (Sektion Romandie/Tessin)" an.
- ² Alle Mitglieder der ASSA-Deutschschweiz gemäss Art. 5 werden automatisch auch Mitglied der ASSA-Schweiz. Zweisprachige Gemeinden entscheiden selbst, welcher Sektion sie anzugehören wünschen.
- ³ Auf regionaler Ebene ist die ASSA-Deutschschweiz autonom und berechtigt, im Rahmen der vorliegenden Statuten eigene Aktivitäten zu planen und durchzuführen.
- ⁴ Auf nationaler und internationaler Ebene werden sämtliche Aktivitäten der ASSA durch den Zentralvorstand der ASSA-Schweiz koordiniert. Die Sektionen sind berechtigt, zuhanden der Organe der ASSA-Schweiz Anträge einzureichen.

Art. 3

Die ASSA-Schweiz und ihre Sektionen verfolgen folgende Ziele:

- a) Förderung des Sports und der zur Ausübung des Sports erforderlichen Infrastruktur.
- b) Zusammenschluss der Sportämter und Gemeinden, die eigene Sportanlagen betreiben und Förderung der Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die sich mit dem Sport befassen.
- c) Vertretung der Interessen der Eigentümer von Sportanlagen gegenüber den Behörden, den Sportorganisationen und in der Öffentlichkeit.
- d) Erfahrungsaustausch unter den Sportverantwortlichen der Gemeinden (Politikerinnen und Politiker, Sportamtsleiterinnen und -leiter).

Art. 4

Um diese Ziele zu erreichen, unternimmt die ASSA-Deutschs Schweiz folgende Aktivitäten:

- a) Zusammenarbeit mit der ASSA-Schweiz, der Sektion Romandie/Tessin und allen Organisationen, die ähnliche Ziele wie die ASSA-Schweiz und ihre Sektionen verfolgen.
- b) Organisation von Veranstaltungen.
- c) Beschaffung, Auswertung und Vermittlung von Informationen über die Förderung des Sports sowie den Bau, die Ausstattung und den Betrieb von Sportanlagen, insbesondere über die Publikationskanäle der ASSA-Schweiz
- d) Beratung der Mitglieder

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder der ASSA-Deutschs Schweiz sind:

- a) Gemeinden der Deutschs Schweiz und der rätoromanischen Schweiz
- b) Kantonale Sportämter der Deutschs Schweiz und der rätoromanischen Schweiz
- c) Weitere Institutionen, die in der Deutschs Schweiz oder in der rätoromanischen Schweiz Sportanlagen betreiben

Art. 6

- ¹ Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5a und 5b erfolgt durch den Vorstand der ASSA-Deutschs Schweiz. Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5c erfolgt durch die Generalversammlung der ASSA-Deutschs Schweiz auf Antrag des Vorstandes der ASSA-Deutschs Schweiz.
- ² Ein Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der ASSA-Deutschs Schweiz möglich.
- ³ Mitglieder, die durch ihr Verhalten der ASSA-Schweiz oder ihren Sektionen Schaden zufügen, die Bestimmungen der vorliegenden Statuten oder derjenigen der ASSA-Schweiz verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung der ASSA-Deutschs Schweiz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

III. ORGANE

Art. 7 Organe der ASSA-Deutschs Schweiz

Die Organe der ASSA sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Allfällige weitere vom Vorstand oder der Generalversammlung eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 8 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ wird jährlich einberufen. Deren Zeitpunkt und Geschäfte müssen den Mitgliedern vier Wochen zuvor mit persönlicher Einladung bekanntgegeben werden. Grundsätzlich findet die Generalversammlung in den ersten sechs Monaten des entsprechenden Jahres statt.



- 2 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Mitglieder gemäss Art. 5a und 5b sind berechtigt, sich durch das für den Sport verantwortliche Mitglied der Gemeinde- oder Kantosexekutive oder die leitende Person der für den Sport verantwortlichen Verwaltungsstelle vertreten zu lassen. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl teilnehmender Personen eine Stimme.
- 3 Gesuche und Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.
- 4 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten ebenfalls zu erfolgen, wenn ein entsprechender, von einem Viertel der Mitglieder unterzeichneter Antrag vorliegt.
- 5 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
 - a) Abnahme der Jahresberichte
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsberichte
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder (Mitgliederbeitrag)
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5c
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - h) Nomination von Vertreterinnen und Vertreter für Gremien der ASSA-Schweiz
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Statutenrevision
- 6 Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr.
- 7 Die Amtsdauer für die von der Generalversammlung gewählten Organe beträgt vier Jahre.

Art. 9 Vorstand

- 1 Dem Vorstand gehören fünf bis neun Mitglieder an. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Sekretärin bzw. Sekretär ist von Amtes wegen die Leiterin bzw. der Leiter der für den Sport verantwortlichen Verwaltungsstelle jener Gemeinde, welche das Präsidium stellt.
- 3 Der Vorstand erledigt die ihm von der Generalversammlung und den Statuten übertragenen Geschäfte. Er ist ermächtigt, bei Bedarf eine Geschäftsstelle oder Fachausschüsse einzusetzen und Aufgaben im Mandat an Dritte zu vergeben.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, im Laufe der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder und Mandatsträger zu ersetzen. Diese sind durch die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen.
- 5 Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam. Für den Schriftverkehr innerhalb der ASSA-Deutschschweiz gilt Einzelunterschrift.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat Rechnung und Geschäfte zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diese Aufgabe wird einer kommunalen Finanzkontrollstelle oder einer privaten Revisionsstelle übertragen.

IV. FINANZIELLE MITTEL, BEITRAGSPFLICHT UND HAFTUNG

Art. 11

- ¹ Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Beiträgen privater Organisationen, Zinsen aus dem Vereinsvermögen und allfälligen weiteren Einnahmen.
- ² Die ASSA-Deutschschweiz hat der ASSA-Schweiz jährlich einen durch die Generalversammlung der ASSA-Schweiz zu beschliessenden Sektionsbeitrag abzuliefern. Dieser richtet sich nach der Anzahl Mitglieder der ASSA-Deutschschweiz und deren Grösse (Einwohnerzahl).
- ³ Der Mitgliederbeitrag der Sektion Deutschschweiz beinhaltet den an die ASSA-Schweiz abzuliefernden Sektionsbeitrag sowie den der Sektion verbleibenden Beitrag. Das Inkasso des Mitgliederbeitrages (inkl. Sektionsbeitrag) ist Aufgabe der ASSA-Deutschschweiz.
- ⁴ Die Haftbarkeit der Mitglieder der ASSA-Deutschschweiz ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der ASSA-Schweiz und der ASSA-Deutschschweiz haftet ausschliesslich das jeweilige Vereinsvermögen.

Art. 12

- ¹ Die ASSA-Deutschschweiz verfolgt keine Gewinnabsichten. Die Einnahmen werden ausschliesslich zur Förderung der ASSA-Deutschschweiz und der ASSA-Schweiz bzw. im Sinne deren Ziele verwendet. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf allfällige Gewinnanteile. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der bewilligten Budgetkredite Beiträge zum Besuch von in- und ausländischen Fachtagungen auszurichten. Die Delegierten sind verpflichtet, über die besuchten Fachtagungen Bericht zu erstatten. Der Vorstand entscheidet über die Art der Veröffentlichung.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 13

- ¹ Die Statuten können durch einfaches Mehr geändert werden, sofern der detaillierte Antrag den Mitgliedern rechtzeitig zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt wurde.
- ² Die Auflösung der Sektion Deutschschweiz erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für die Durchführung der Auflösung wird eine von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidationskommission eingesetzt.
- ³ Das Vermögen ist der ASSA-Schweiz zu überweisen, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung noch besteht. Sollte auch die ASSA-Schweiz aufgelöst worden sein, ist das Vermögen an eine Institution zu überweisen, die Gewähr bietet, dieses im Sinne der Ziele der ASSA-Deutschschweiz zu verwenden.

VI. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Die vorliegenden Statuten treten am 18. Juni 2013 mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen das Geschäftsreglement der ASSA-Deutschschweiz vom 22. Februar 2005.



Zürich, 18. Juni 2013

**Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter
Sektion Deutschschweiz**



Gerold Lauber
Präsident



Urs Schmidig
Sekretär

